

Vereinbarung

zwischen dem
Kreis Mettmann
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
vertreten durch den Landrat

und dem

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
- nachfolgend KRZN genannt -

über

**die Aufnahme des Kreises Mettmann als Mitglied in den Zweckverband
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) sowie den Ausgleich von Vor- und Nach-
teilen i. S. d. § 12 GkG NRW**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 12 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) schließen der Kreis Mettmann und der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein folgende Vereinbarung:

1. Grundlagen

Der Beitritt vollzieht sich in der Prozessabfolge: Beitritt und Aufgabenübertragung, Personaleinsatz und Personalwechsel und Migrationsphase.

Der Kreis Mettmann und das KRZN vereinbaren eine kooperative Planung, Durchführung, Steuerung und Überprüfung der IT-Leistungserbringung.

1.1 Beitritt

Der Kreis Mettmann tritt dem Zweckverband KRZN mit Wirkung zum 01.01.2019 bei, spätestens jedoch am Tag nach Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung des KRZN vom 30.11.2018 sowie des Kreistages des Kreises Mettmann vom 11.10.2018 und 17.12.2018 und die Satzung des Zweckverbandes KRZN in der Fassung vom 30.11.2018.

1.2 Aufgabenübertragung

Der Kreis Mettmann überträgt zum 01.01.2019 die zum 31.12.2018 bestehenden Aufgaben seines Amtes für Informationstechnik (Amt 16) mit Ausnahme des Kreis Mettmann Info-Service / 115 (KMIS), einschließlich aller Rechte und Pflichten, unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Vereinbarung auf das KRZN. Die übertragenen Aufgaben sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung vom KRZN zu erbringen.

1.3 Migrationsphase

Nach dem Beitritt des Kreises Mettmann zum KRZN beginnt die bis zu 6-jährige Migrationsphase. Zu deren Beginn entwickeln beide Partner eine gemeinsame Projektstruktur, eine ausrichtende Planung und ein Zeit- und Maßnahmenkonzept. Die Projektplanung, auf der Grundlage dieser Vereinbarung, ist bis zum 30.06.2019 zu erstellen.

Für den Zeitraum dieser Migrationsphase vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung eine Vereinheitlichung von 60 % der Fachanwendungen der Kreisverwaltung Mettmann sowie der zugehörigen Infrastruktur. Bei der - Vereinheitlichung der Fachanwendungen verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, sich jeweils auf eine gemeinsame Fachanwendung zu verständigen.

Die Projektplanung umfasst neben den etablierten Fachanwendungen ebenfalls erforderliche Digitalisierungsprojekte des Kreises (Masterplan E-Government und Digitalisierungsinitiative) und beschreibt deren Umsetzung innerhalb der Migrationsphase. Als erstes Fachprojekt ist die Einführung des neuen Finanzsystems SAP zum 01.01.2020 gesetzt.

Im Anschluss an die Migrationsphase ist eine weitere Konsolidierung bis zu einer möglichst 100-prozentigen Vereinheitlichung der Fachanwendungen der Kreisverwaltung Mettmann voranzutreiben.

Die Zeiträume können von den Partnern dieser Vereinbarung einvernehmlich verändert werden.

1.4 Leistungsgarantien

Der Aufgabenübergang führt zu keiner Verschlechterung des Service für die Fachbereiche der Kreisverwaltung Mettmann und der angegliederten Schulen.

Die Betreuung für die beim Kreis Mettmann zum Zeitpunkt des Überganges eingesetzten Fachanwendungen wird vom Zweckverband KRZN zunächst fortgeführt. Im Zuge der Vereinheitlichung ist die Entwicklung dieser Leistungen neu zu gestalten und neu festzulegen.

Die geltenden Qualitätsstandards des Kreises Mettmann gelten zunächst fort, werden kontinuierlich mit den KRZN-SLA verzahnt und zuletzt vereinheitlicht.

1.5 Organisation und Funktionen

Die bisher im Amt 16 etablierte Organisationsstruktur wird ab dem 01.01.2019 in die Aufbauorganisation des KRZN eingegliedert und zunächst als Abteilung für den Standort Mettmann geführt.

Die folgenden Funktionen werden zukünftig vom Zweckverband KRZN für den Kreis Mettmann wahrgenommen. So ein institutionelles Erfordernis gegeben ist, werden entsprechende Ernennungen oder formalisierte Funktionsübertragungen herbeigeführt:

- **IT-Sicherheit**
Die Wahrnehmung der Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten für die Kreisverwaltung Mettmann erfolgt mit dem Beitritt durch den bisherigen Funktionsträger und dessen Vertreter. Das KRZN wird Träger der damit verbundenen Aufgabe.
- **Datenschutz**
Für die vom Zweckverband KRZN übernommenen Produktionsbereiche und bereitgestellten Produkte erfolgt die Prüfung neuer Fachanwendungen und Änderungen bisheriger Fachanwendungen nach dem 01.01.2019 nach datenschutzrechtlichen Prüfkriterien durch den Datenschutzbeauftragten des Zweckverbandes.
- **Rechnungsprüfung**
Für die vom Zweckverband KRZN übernommenen Produktionsbereiche und bereitgestellten Produkte erfolgt die Prüfung und Freigabe neuer Fachanwendungen und Programmänderungen bisheriger Fachanwendungen nach dem 01.01.2019 durch das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes.

2. Finanzen

2.1 Entgelte

Im Jahr 2019 zahlt der Kreis Mettmann als Entgelt eine „Grundfinanzierung“ in Höhe von 8.244.818,00 Euro an das KRZN. Dies entspricht 90 % des nach Vollkosten berechneten Aufwandes des Amtes 16 anhand der *Anlage „Übersicht Grundfinanzierung und Erstattungen 2019-2021“*. Leistungen, die nicht zum 01.01.2019 auf das KRZN übergehen, wurden anteilig aus der Grundfinanzierung herausgerechnet. Entgelte werden über eine Jahresrechnung mit monatlicher Fälligkeit erhoben.

Alle bisher vom Kreis Mettmann genutzten Fachanwendungen und Dienstleistungen sind in der Grundfinanzierung enthalten; Fachanwendungen werden durch das KRZN kostenneutral ersetzt. Sollte eine abzulösende Fachanwendung parallel zur neuen Fachanwendung weitergenutzt werden, werden die Kosten abhängig von den erzielten Synergien zusätzlich vom Kreis Mettmann getragen. Gleiches gilt für zusätzliche Fachanwendungen und Leistungen bzw. Leistungsausweitungen, die nach dem 01.01.2019 vom KRZN zur Verfügung gestellt werden sollen.

Während der Migrationsphase verändert sich die an das KRZN zu entrichtende Grundfinanzierung ab dem Jahr 2020 gemäß der Entwicklung der Produktionsentgelte des KRZN für Kreise.

Die obenstehenden Regelungen gelten bis zum 31.12.2024.

Ergibt eine Gesamtbetrachtung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bis dahin erzielten Synergien eine übermäßige Benachteiligung eines Partners, verpflichten sich beide, eine angemessene Ausgleichsregelung herbeizuführen.

Ab dem 01.01.2025 zahlt der Kreis Mettmann die Entgelte gemäß der durch die Satzung des Zweckverbandes vorgegebenen Entgeltstruktur unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung. Die Fachanwendungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht konsolidiert sind, werden in Einzelverträgen über den Dienstleistungskatalog abgerechnet. Gleiches gilt für Leistungen, die nicht durch die Produktionsentgelte abgedeckt sind.

Hierbei sichert das KRZN zu, dass die Summe der durch den Kreis Mettmann zu leistenden Entgelte durch diese Umstellung nicht über den Wert ansteigt, der sich bei einer Fortführung der bis 2024 geltenden Regelungen ergeben hätte.

2.2 Vermögensausgleich

Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass die zum 31.12.2018 gebildeten gesetzlich vorgeschriebenen Pensionsrückstellungen für die wechselnden Beamten dem KRZN in voller Höhe erstattet werden. Die Abfindungszahlungen der RVK an das KRZN werden auf diesen Betrag angerechnet.

Die zum 31.12.2018 gebildeten gesetzlich vorgeschriebenen Beihilferückstellungen des Kreises Mettmann für die wechselnden Beamten werden dem KRZN in voller Höhe erstattet.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Eigentum an den Räumen des Betriebsteils (Bürogebäude, Rechenzentren) verbleibt beim Kreis Mettmann, wird von dort bewirtschaftet und an den Zweckverband gegen eine Kostenerstattung überlassen. Die Kostenerstattung beläuft sich pro Mitarbeitenden auf 4.600 Euro jährlich.

Soweit das Rechenzentrum für Aufgaben des Zweckverbandes genutzt wird, vereinbaren die Partner eine Kostenerstattung für die erforderlichen Kapazitäten.

Arbeitsplatzbezogene Hardware und Software für Schulen und die Kreisverwaltung Mettmann (u.a. Office, Windows, CALs), lokale Netze (LAN/WLAN) inkl. Netzwerkkomponenten, die Telekommunikationsanlage sowie Drucker und Kopierer verbleiben im Anlagevermögen des Kreises Mettmann. Ersatz-/Neubeschaffungen werden vom Kreis Mettmann veranlasst und von diesem finanziert.

Die zum 31.12.2018 bestehende Infrastruktur im Rechenzentrum des Kreises Mettmann inklusive der dort betriebenen Fachanwendungen verbleiben im Anlagevermögen des Kreises Mettmann. Die daraus resultierende AfA erstattet das KRZN im Jahr 2019 in Höhe von 267.896,00 Euro, im Jahr 2020 in Höhe von 143.067,00 Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 108.281,00 Euro.

Ersatz-/Neubeschaffungen ab dem 01.01.2019 für die Infrastruktur des Rechenzentrums und der dort betriebenen Fachanwendungen werden vom KRZN veranlasst und von diesem finanziert. Da die daraus resultierende AfA erst 2021 den in der Grundfinanzierung vorgesehenen Betrag erreicht, erstattet das KRZN im Jahr 2019 einen Betrag von 520.295,00 Euro und im Jahr 2020 einen Betrag von 260.147,00 Euro.

Die Netzanbindung des Kreises Mettmann an das KRZN wird vom KRZN veranlasst und finanziert.

3. Personal

Alle nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die Mitarbeitenden gemäß der Aufgabenübertragung nach Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung.

3.1 Personalwechsel

1. Das KRZN verpflichtet sich, die wechselwilligen Beschäftigten und Beamten mit deren Zustimmung im KRZN einzustellen bzw. zum KRZN versetzen zu lassen. Der Wechsel der entsprechenden Mitarbeitenden erfolgt zum 01.07.2019. Über den Wechsel müssen sich die Mitarbeitenden bis zum 30.04.2019 entscheiden und dies angezeigt haben.
2. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die Beschäftigten und Beamten ab dem 01.01.2019 dem KRZN am Standort Mettmann zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich weiterhin, Beschäftigte oder Beamte, die sich gegen einen Wechsel entschieden haben, ab dem 01.07.2019 auf Verlangen des KRZN diesem zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt bis das KRZN die Aufgabe durch eigenes Personal wahrnimmt, jedoch längstens bis zum 31.12.2019; in beidseitigem Einvernehmen können hierzu abweichende Zeiträume vereinbart werden.
4. Für die zur Verfügung gestellten Beschäftigten und Beamten erstattet das KRZN dem Kreis Mettmann die für den jeweiligen Zeitraum angefallenen Brutto-Arbeitgeberkosten.

3.2 Besitzstandswahrung der Mitarbeitenden

1. Das KRZN sichert den wechselwilligen Mitarbeitenden die zum 31.12.2018 bestehenden tarif- und einzelvertraglichen Besitzstände (auch aus Dienstvereinbarungen) zu. Diese werden einzelvertraglich in den Arbeitsverträgen berücksichtigt. Die wechselwilligen Beamtinnen und Beamten erhalten eine gleichlautende Zusicherung.
2. Alle Mitarbeitenden werden weiterhin dem Amt oder der Entgeltgruppe angemessen am Standort Mettmann eingesetzt.

4. Vertretung in den Gremien

Die Entsendung der satzungsgemäßen Vertreter in die Gremien des Zweckverbandes erfolgt ab 01.01.2019. Das Stimmrecht erhalten die Vertreter nach Rechtskraft der Satzung.

Gemäß der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung vom 30.11.2018 sind dies:

5 Vertreter für die Verbandsversammlung

4 Vertreter für den Verwaltungsrat

5. Ausscheiden aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

5.1 Ausscheiden des Kreises Mettmann aus dem Zweckverband KRZN

Beim Ausscheiden des Kreises Mettmann aus dem Zweckverband gilt § 17 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein.

In diesem Fall verpflichtet sich der Kreis Mettmann alle Tarifbeschäftigten und Beamten, die zum Zeitpunkt des Beitritts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kreis Mettmann standen, wieder in seine Verwaltung einzugliedern, soweit dieses von ihnen gewünscht ist.

5.2 Auflösung des Zweckverbandes

Bei der Auflösung des Zweckverbandes KRZN gilt § 18 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein.

In diesem Fall verpflichtet sich der Kreis Mettmann alle Tarifbeschäftigten und Beamten, die zum Zeitpunkt des Beitritts in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kreis Mettmann standen, wieder in seine Verwaltung einzugliedern.

6. Auftragsverarbeitung gemäß EU-DSGVO

Zur Umsetzung von § 3 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung des KRZN schließen die Partner dieser Vereinbarung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO.

7. Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vereinbarenden verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.
3. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Vereinbarenden, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den jeweiligen Gremien hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

8. Anlagen dieser Vereinbarung

- Angepasste Satzung KRZN in der Fassung vom 30.11.2018
- „Übersicht Grundfinanzierung und Erstattungen 2019-2021“

Mettmann, 18.12.2018
Kreis Mettmann
Der Landrat

Kamp-Lintfort, 18.12.2018
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Der Verbandsvorsteher

Thomas Hendele

Dr. Andreas Coenen

Finanzen KRZN-Beitritt

Präsentation im gemeinsamen Kreisausschuss und
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung
am 12.11.2018



Finanzen KRZN-Beitritt

- I. Rahmenbedingungen
- II. Grundfinanzierung
- III. Auswirkungen auf den Haushalt

I. Rahmenbedingungen

Prämissen:

- 1) Auskömmliches Finanzierungssystem für beide Verhandlungspartner! -> Wir bilden zukünftig gemeinsam den Zweckverband!
- 2) Unabdingbar wg. Fachkräftemangel und Sicherstellung der langfristigen Leistungsfähigkeit!
 - Sehr enger Zeitplan
 - Intensive, aber auch vertrauensvolle Verhandlungen
 - Hohe Komplexität der Finanzausammenhänge
 - **Hohe Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden aus 01, 16, und 20 – Danke!**



I. Rahmenbedingungen

Zu beachtende Ebenen:

- Leistungserbringung
- Eigentum
- Geldflüsse

I. Rahmenbedingungen

Leistungserbringung:

KRZN

- Rechenzentrum
- Fachanwendungen
- Beschaffung, Einrichtung & Support:
 - Hardware Verwaltung und Schulen
 - LAN und WLAN

Kreis Mettmann

- KMIS
- Telefonie

I. Rahmenbedingungen

Eigentum:

Bisheriges Eigentum bleibt beim Kreis – zukünftige Aufteilung von Neuanschaffungen:

KRZN

- Rechenzentrum (Neu)
- Fachanwendungen (Neu)

Kreis Mettmann

- PC-Hardware inkl. Betriebssoftware
- Netzinfrastruktur
- IT an Schulen

I. Rahmenbedingungen

Geldflüsse:

Auftraggeber: Kreis Mettmann

**Grundfinanzierung
(2019: 8,2 Mio. €)**

„Komplettpaket“

- Personalressourcen
- Rechenzentrum
- Fachanwendungen
- Beratung, Beschaffung, Support

**Gesonderte
Leistungsvereinbarungen**

- PC-Hardware
- Netzinfrastruktur
- IT an Schulen
- Ext. Dienstleistungen für drei vorgenannten Bereiche

Auftragnehmer: KRZN

II. Grundfinanzierung

- Der Großteil der Leistungsbeziehungen wird zukünftig mit dem KRZN über eine fest vereinbarte Grundfinanzierung abgerechnet.
- Diese beträgt pro Jahr **8.244.800 €** (90%-Vollkosten).

Auszug 01.16.01	2019	2020	2021	2022
15 Transferaufwand	9.550.900	8.244.800	8.244.800	8.244.800

Beachte: Einmalig in 2019 Erstattung an KRZN für Rückstellungsbildung Pensionen & Beihilfe – geplant sind 1,3 Mio. €

- abhängig vom tatsächlichen Wechseln von Beamten
- korrespondierende Erträge von 2,9 Mio. €

II. Grundfinanzierung

A) Einzelkosten	2019
Personalaufwendungen	4.332.409
Sach- u. Dienstleistungen	1.345.050
Bilanzielle Abschreibungen	1.445.263
Sonst. ordentl. Aufwendungen	1.043.055

- Vollauskömmliche Personalaufwendungen (Beihilfe etc.) für alle Leistungen des Amtes 16 (außer KMIS) inkl Beratung, Beschaffung, Support
- Betrieb Rechenzentrum und Fachanwendungen
- Büro- und Geschäftsaufwand
- Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (Buchwerte des Kreises weitestgehend abgeschrieben)

II. Grundfinanzierung

B) Gemeinkosten	2019
Overhead-Kosten	866.482
Raumkosten	276.000

- Kalkulatorische Kosten für Overhead (Führung, Personalbetreuung, etc.)
- Raumkosten:
 - 4.600 € je Arbeitsplatz gem. KGST
 - Planung mit 60 Arbeitsplätzen
 - Abhängig von Personalwechsel und –einsatz

II. Grundfinanzierung

C) Erlöse	2019
Kostenerstattungen	147.350

- Kostenerstattungen von Dritten, für die zukünftig das KRZN anstelle des Kreises leistet, werden dem KRZN zugerechnet



II. Grundfinanzierung

Grundfinanzierung	2019	2020	2021
A. Einzelkosten	8.165.777	8.165.777	8.165.777
B. Gemeinkosten	1.142.482	1.142.482	1.142.482
C. Erlöse	147.350	147.350	147.350
Zuschussbedarf Vollkosten	9.160.908	9.160.908	9.160.908
90%-Grundfinanzierung	8.244.818	8.244.818	8.244.818
Erstattungen an KME	1.064.191	679.214	384.281
Rabatt 1: Abschreibungen KRZN	520.295	260.147	0
Rabatt 2: Abschreibungen KME	267.896	143.067	108.281
Miete f. Gebäude Amt 16	276.000	276.000	276.000

II. Grundfinanzierung

Erstattungen an KME	2019	2020	2021
Rabatt 1: Abschreibungen KRZN	520.295	260.147	0
Rabatt 2: Abschreibungen KME	267.896	143.067	108.281
Miete f. Gebäude Amt 16	276.000	276.000	276.000

- Rabatt 1 für erst verzögert einsetzende Abschreibungen beim KRZN
 - Ersatz- / Neuinvestitionen KRZN erst ab 2. HJ 2019 / 2020
- Rabatt 2 für beim Kreis bestehende Abschreibungen
 - Rechenzentrum und Fachanwendungen

III. Auswirkungen Haushalt

	Teilergebnisplan 01.16.01	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	141.900	236.500	283.800	283.800
3	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.117.800	733.300	438.900	331.100
7	Sonstige ordentliche Erträge	2.896.700	0	0	0
8	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	4.156.400	969.800	722.700	614.900
11	Personalaufwendungen	486.100	622.300	628.500	634.800
12	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.000	152.100	152.400	152.500
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.284.550	1.078.050	1.069.250	972.300
15	Transferaufwendungen	9.550.900	8.244.800	8.244.800	8.244.800
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	888.050	877.900	877.900	877.900
17	Ordentliche Aufwendungen	12.347.600	10.975.150	10.972.850	10.882.300
18	Ordentliches Ergebnis	-8.191.200	-10.005.350	-10.250.150	-10.267.400
19	+Finanzertrag	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis	0	0	0	0
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.191.200	-10.005.350	-10.250.150	-10.267.400
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	+ Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
26	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-8.191.200	-10.005.350	-10.250.150	-10.267.400
27	+ Erträge aus internen LB	8.356.600	8.647.550	8.781.350	8.903.100
28	- Aufwendungen aus internen LB	0	0	0	0
29	= Teilergebnis	165.400	-1.357.800	-1.468.800	-1.364.300

III. Auswirkungen Haushalt

Erträge	2019	2020	2021	2022
2 - Zuwendungen	141.900	236.500	236.500	236.500
6 - Kostenerstattungen	1.117.800	733.300	438.900	331.000
7 - Sonst. ord. Erträge	2.896.700	0	0	0

- 2) Auflösung Sonderposten für erhaltene Zuwendungen „Gute Schule 2020“
- 6) Kostenerstattungen vom KRZN (s.o.) und für KMIS
- 7) Auflösung Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe
 - tatsächliche Höhe noch ungewiss (Planung 75%)
 - Maximalszenario bei 3,9 Mio. €

III. Auswirkungen Haushalt

Aufwendungen	2019	2020	2021	2022
11 - Personalaufwand	486.100	622.300	628.500	634.800

- Personalaufwand für KMIS rd. 356.100 € (2019)
- Personalaufwand für Steuerungseinheit IT beim Kreis rd. 262.600 € (2020)

III. Auswirkungen Haushalt

Aufwendungen	2019	2020	2021	2022
13 - Sach- u. Dienstleist.	141.900	236.500	236.500	236.500
14 - Bilanz. Abschreibung	1.117.800	733.300	438.900	331.000

13) Aufwand für Wartung der Netze, PCs und Telekommunikationsanlagen

14) Zukünftig weiterhin Abschreibungen für „Gute Schule 2020“, Netze, PC-Hardware

III. Auswirkungen Haushalt

Aufwendungen	2019	2020	2021	2022
15 - Transferaufwand	9.550.900	8.244.800	8.244.800	8.244.800
16 - Sonst. ord. Aufwand	888.050	877.900	877.900	877.900

- 15) Grundfinanzierung und einmalig in 2019 Erstattung für Rückstellungen an KRZN (s.o.)
- 16) Büro- und Geschäftsaufwand, Multifunktionsgeräte, Drucksachen an Schulen, Betriebsleistungen Netze etc.



III. Auswirkungen Haushalt

Teilergebnis vor und nach interner Leistungsberechnung

		2019	2020	2021	2022
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.191.200	-10.005.350	-10.250.150	-10.267.400
27	+ Erträge aus internen LB	8.356.600	8.647.550	8.781.350	8.903.100
29	= Teilergebnis	165.400	-1.357.800	-1.468.800	-1.364.300
	<u>Nachrichtlich: Synergien in anderen Produkten:</u>				
	Einsparungen Beihilfe, LOB - 01.07.04	174.000	174.000	174.000	174.000
	Einsparungen PKC-Budgetierung - 01.07.04	400.000	400.000	400.000	400.000
	Gesamt	574.000	574.000	574.000	574.000

III. Auswirkungen Haushalt

	2019	2020	2021	2022
LOB, Beihilfe, Rückstellungen	174.000	174.000	174.000	174.000
PKC-Budgetierung	400.000	400.000	400.000	400.000

Verschobene Ansätze nach 01.16.01 durch Beitritt = Entlastung im Gesamthaushalt in gleicher Höhe:

- Beihilfe und Rückstellungen
- Leistungsorientierte Bezahlung
- PK-Bewirtschaftung im Amt 16

Zudem erhöhte Abschreibungen durch Wiederbeschaffungszeitwerte und kürzere Abschreibungszeiträume beim KRZN = 0,7 Mio. €

Fazit

- ✓ Zusammenarbeit ist so angelegt, dass Kreis weiterhin Steuerungskompetenz (zentrale Einheit) inne hat.
 - ✓ Synergien durch 60%-Harmonisierung Fachanwendungen und Größeneffekte
 - ✓ Revisionsklausel berücksichtigt
 - ✓ Moderate Kosten des Beitritts – diese sind im Wesentlichen auch kostenrechnerisch zu begründen
 - ✓ Nachhaltige Lösung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit
- = **Faires Vertragsergebnis zur beiderseitigen Zufriedenheit (Beispiel: Erstattung Pensionsrückstellungen durch den Kreis, Abschreibungen und Miete durch das KRZN und 90%-Grundfinanzierung)**